



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Mai 2013

Nummer 10

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Finanzministeriums	
20320	19. 4. 2013	Abschlagszahlung auf die zu erwartende Anpassung der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge für das Jahr 2013	148
		RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	
2370	10. 4. 2013	Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung (BWB)	149
		RdErl. d. Justizministeriums	
316	25. 3. 2013	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von Gefangenen und Haftentlassenen des Strafvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen	149
		RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
770	11. 4. 2013	Bestimmung der zuständigen Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung der Maßnahme „Entflechtung und Umgestaltung des Gewässers Graben am Emsring“	152
		RdErl. des Finanzministeriums	
8201	14. 3. 2013	Änderung des RdErl. des Finanzministeriums zur Versicherungspflicht einer Beamtin/eines Beamten bzw. einer Richterin/eines Richters in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung in der Sozialversicherung	152

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsidentin	
22. 3. 2013	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Honduras in Hamburg	155
3. 4. 2013	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Östlich des Uruguay in Düsseldorf	155
10. 4. 2013	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Islamischen Republik Iran in Hamburg	155
	Landschaftsverband Rheinland	
26. 3. 2013	Bek. – 13. Landschaftsversammlung Rheinland; Feststellung eines Nachfolgers	155

I.**20320**

**Abschlagszahlung
auf die zu erwartende Anpassung der
Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge
für das Jahr 2013**

RdErl. d. Finanzministeriums B 2100 – 138 – IV 1
B 3000 – 4.20 – IV C 1
v. 19.4.2013

1

Die Landesregierung bereitet zurzeit ein Gesetz über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 Nordrhein-Westfalen – BesVersAnpG 2013/2014 NRW) vor. In dem Gesetzentwurf ist neben Verbesserungen **für das Jahr 2014** (lineare Erhöhung der Anwärtergrundbeträge, bestimmter Besoldungsbestandteile und der Bezüge in der A-Besoldung für die Besoldungsgruppen bis A 10 zum 1. Januar 2014 um 2,95 Prozent und um 1,0 Prozent für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12) **für das Jahr 2013** unter anderem Folgendes vorgesehen:

1.1

Erhöhung der Grundgehälter für die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Besoldungsordnung A

- a) der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 ab 1. Januar 2013 um 2,65 Prozent,
- b) der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 ab 1. Januar 2013 um 1,0 Prozent.

Die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) werden ebenso erhöht.

1.2

Erhöhung

- a) der Familienzuschläge,
- b) des Anrechnungsbetrages nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S.154),
- c) der Amtszulagen,
- d) der allgemeinen Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B des für das Land Nordrhein-Westfalen fortgeltenden Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 31. August 2006 sowie der allgemeinen Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b der weiter geltenden Besoldungsordnung C,
- e) der Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774),
- f) der Beträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)

ab 1. Januar 2013 um 2,65 Prozent.

1.3

Erhöhung der Auslandszuschläge und Auslandskinderschläge ab 1. Januar 2013 um 2,25 Prozent.

1.4

Erhöhung der Anwärtergrundbeträge und der Unterhaltsbeihilfen ab 1. Januar 2013 um 50 Euro.

2

Auf Grund der Ermächtigung in dem Vermerk Nr. 4 zu Kapitel 20 020 Titel 461 10 sowie in dem Vermerk Nr. 5 zu Kapitel 20 020 Titel 461 11 des Landeshaushalts 2013

werden Abschlagszahlungen mit den Juni-Bezügen angeordnet. Die erhöhten Bezüge werden rückwirkend ab 1. Januar 2013 als Abschlag gewährt.

3

Bei der Durchführung der Abschlagszahlungen ist Folgendes zu beachten:

3.1

Allgemeines

Die sich aus der Erhöhung nach den Nummern 1.1 bis 1.4 für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Anwärterinnen und Anwärter ergebenden Beträge sind möglichst mit den Bezügen Ende Mai 2013 zu zahlen. Mit der Auszahlung der erhöhten Bezüge sind die Erhöhungsbeträge für die Monate ab Januar 2013 gleichzeitig nachzuzahlen.

Die Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung; der Vorbehalt bezieht sich auf die Mehrbeträge, die sich gegenüber den nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu zahlenden Beträgen ergeben.

Soweit die neuen Beträge nicht den nachfolgend genannten Anlagen zu entnehmen sind, sind bei der Berechnung der Erhöhungen sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Gesetzlich vorgegebene Obergrenzen dürfen dadurch nicht überschritten werden.

3.2

Abschlagszahlungen auf die erhöhten Dienstbezüge

Die neuen Sätze ergeben sich für

- a) die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung A aus der beigefügten **Anlage 1**,
- b) die Familienzuschläge und Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 aus der **Anlage 2** sowie die Anrechnungsbeträge nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes aus der **Anlage 4a**,
- c) die Amtszulagen der Bundesbesoldungsordnungen A und R und der Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2 des Landesbesoldungsgesetzes) sowie die Stellenzulagen gem. Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des für das Land Nordrhein-Westfalen fortgeltenden Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 31. August 2006 und gem. Nr. 2 b der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C aus den **Anlagen 4 und 4a**.
- d) die Mehrarbeitsvergütungen und Erschwerniszulagen aus der **Anlage 4**,
- e) die Auslandszuschläge und Auslandskinderschläge aus den **Anlagen 5 bis 13**.

3.3

Abschlagszahlungen auf die erhöhten Versorgungsbezüge

3.3.1

Die Nummern 3.1 und 3.2 gelten für die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge entsprechend.

3.3.2

In den Fällen des Artikels 13 § 1 Absatz 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2013 um 54,33 Euro.

3.3.3

Überleitungszulagen nach Artikel 14 § 1 Absatz 1 des Reformgesetzes werden ab 1. Januar 2013 um den Prozentsatz erhöht, um den das Grundgehalt, das der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegt, erhöht wird.

3.3.4

Ausgleichsbeträge nach Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666), vermindern sich ab 1. Januar 2013 um die Hälfte des Betrages, um den sich die

Versorgungsbezüge vor der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften erhöhen.

3.3.5

Der Kürzungsbetrag nach § 57 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhöht sich ab 1. Januar 2013 abweichend von § 57 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen um den Prozentsatz, der für die Erhöhung des Grundgehaltssatzes der Besoldungsgruppe gilt, die die Beamtin oder der Beamte am 1. Januar 2013 bezieht.

3.3.6

Die ab 1. Januar 2013 maßgeblichen (amtsunabhängigen) Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindesthöchstgrenzen nach dem Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ergeben sich aus der **Anlage 14**.

3.4

Abschlagszahlungen auf die erhöhten Anwärterbezüge

Die erhöhten Anwärtergrundbeträge ergeben sich aus der **Anlage 3**.

4

Die Bezugsmittelungen sind mit folgender Bestimmung zu versehen:

„Die Zahlung der Mehrbeträge erfolgt unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung.“

5

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren und zum nächstmöglichen Zeitpunkt Abschlagszahlungen vorzunehmen.

6

Der Erlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

Die Anlagen werden nur im elektronischen Ministerialblatt und in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes (SMBl. NRW.) abgebildet.

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales.

– MBl. NRW. 2013 S. 148

2370

Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung (BWB)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – IV.2-2210-97/13 – v. 10. 4. 2013

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 2. 6. 2007 (MBl. NRW. S. 413), zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. 3. 2012 (MBl. NRW. S. 161), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 2 der Tabelle wird die Angabe „27.000“ durch die Angabe „29.000“ und die Angabe „32.500“ durch die Angabe „35.000“ ersetzt.
- b) In Spalte 3 der Tabelle wird die Angabe „20.000“ durch die Angabe „21.500“ und die Angabe „25.500“ durch die Angabe „27.500“ ersetzt.

2. Nummer 3.2.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „errichtet,“ die Wörter „der oder die den Anforderungen der Nummer 4.3.5 DIN 18040-2 entsprechen,“ eingefügt, die Angabe „2.100“ wird durch die Angabe „2.500“ und die Angabe „46.200“ wird durch die Angabe „50.000“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Angabe „3.000“ durch die Angabe „3.300“ und die Angabe „60.000“ durch die Angabe „65.000“ ersetzt.

3. Nach Nummer 3.2.4 wird folgende neue Nummer 3.2.5 angefügt:

„3.2.5

Zusatzdarlehen für Einrichtungsgegenstände

Für die Erstausrüstung eines Wohnheimplatzes mit festen Einbauten gemäß DIN 276-1 kann ein Zusatzdarlehen in Höhe von maximal 3.500 Euro pro Platz gewährt werden. Das Kostennachweisverfahren nach Nummer 4.5 WFB ist entsprechend anzuwenden.“

4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) Für die Dauer der Zweckbindung ist das Baudarlehen bei der Förderung von Wohnheimen in Gemeinden der Mietniveaus 1 und 2 mit 0,5 v.H. und bei der Förderung von Wohnheimen in Gemeinden der Mietniveaus 3 und 4 mit 0 v.H. bis zum Ablauf des 10. Jahres, danach mit 0,5 v.H. zu verzinsen. Das Mietniveau einer Gemeinde ergibt sich aus Tabelle 1 im Anhang zu den WFB. Nach Ablauf der Zweckbindung wird das Baudarlehen marktüblich verzinst.“

b) In Buchstabe b) wird die Angabe „1 v.H.“ durch die Angabe „2 v.H.“ ersetzt.

5. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „21. März 2012“ durch die Angabe „10. April 2013“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2011“ durch die Angabe „31. Dezember 2012“ und die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „21. März 2012“ ersetzt.

In Nummer 4 der Anlage wird die Angabe „Sätze 3 bis 5“ durch die Angabe „Sätze 3 und 4“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2013 S. 149

316

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von Gefangenen und Haftentlassenen des Strafvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Justizministeriums – 4528 E – IV. 2/2000 – v. 25. 3. 2013

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Projekte zur beruflichen Wiedereingliederung von Gefangenen und Haftentlassenen des Strafvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen.

1.2

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Vertrauensbestand wird durch die Zuwendung für künftige Haushaltsjahre nicht geschaffen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanungen erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Dieses Finanzierungsrisiko hat der Zuwendungsnehmer, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. Mietobjekte oder für Personal), zu berücksichtigen.

1.3

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Doppelfinanzierung einzelner Zuwendungsnehmer nach § 17

Abs. 4 LHO unzulässig ist. Eine Doppelfinanzierung läge vor, wenn ein Zuwendungsempfänger für ein Projekt Mittel aus mehreren Haushaltstiteln erhalten würde.

2

Gegenstand und Zielsetzung der Förderung

2.1

Gefördert werden Projekte zur Integration des Sonderprogramms MABiS.NeT in die Gemeinschaftsinitiative B5 auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Kooperationsvereinbarung vom 10.5.2012.

Nach den rechtspolitischen Zielen der nordrhein-westfälischen Landesregierung ist dem Resozialisierungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes mehr als bisher auch dadurch Rechnung zu tragen, dass ein Übergangs- und Nachsorgemanagement für (ehemalige) Gefangene im Rahmen einer umfassenden Integrationsplanung möglichst flächendeckend institutionalisiert wird. Insbesondere im Bereich der Arbeitsmarktintegration von Gefangenen soll ein vollzugsübergreifend wirkendes Case-Management unter Einbeziehung aller relevanten Arbeitsmarktakteure künftig Standard werden.

Ziel der Förderung ist es, im Land Nordrhein-Westfalen ein landesweites Übergangsmanagement zur beruflichen Reintegration von (ehemaligen) Gefangenen des Strafvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen aufzubauen, um die berufliche Wiedereingliederung Haftentlassener im Interesse einer wirksamen Rückfallvermeidung zu unterstützen und zu sichern. Gefördert werden freie Träger, die Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und Qualifizierung Inhaftierter sowie die arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung des Strafvollzuges durch **beschäftigungsorientierte Nachsorgeangebote für Haftentlassene** ergänzen. Dabei sollen Erfahrungen und bewährte Strukturen früherer Modellprojekte einschließlich des Sonderprogramms MABiS.NeT genutzt und nach den Standards des Handlungskonzeptes Case Management als Bestandteil des Moduls „Beschäftigungsstabilisierung“ (B4) der Gemeinschaftsinitiative B5 weiter entwickelt werden.

2.2

Aufgaben der beschäftigungsorientierten Nachsorge für Haftentlassene

Das grundsätzlich in Bezug auf die jeweilige Zielperson auf längstens sechs Monate befristete Nachsorgeangebot ist auf (ehemalige) Gefangene des Strafvollzuges des Landes NRW zu beschränken und soll vorzugsweise auf erwerbsfähige Teilnehmerinnen und Teilnehmer der dort angebotenen beruflichen Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen konzentriert werden. Gefördert werden dabei insbesondere folgende Maßnahmen:

2.2.1

Aufbau und Betrieb von jeweils mindestens einer Nachsorgestelle in den B5-Regionen des Landes NRW, die in der beigefügten Kooperationsvereinbarung (Anlage 1) benannt sind. Dabei sind Verbundlösungen, in denen ein Träger Nachsorgestellen in zwei, maximal drei Regionen betreibt, wünschenswert.

2.2.2

Ermittlung und Akquirierung von Arbeits- und Ausbildungsangeboten für (ehemalige) Gefangene im Geschäftsbereich der Nachsorgestelle(n) zur Erfassung u. a. in einem Internetgestützten Datenbanksystem.

2.2.3

Überörtliche Unterstützung der Mitarbeiter/innen der arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung (Modul B3 der Gemeinschaftsinitiative B5) im Strafvollzug des Landes NRW bei der Vermittlung Gefangener in Arbeit und Ausbildung.

2.2.4

„Übernahme“ der Haftentlassenen, die aus den Justizvollzugsanstalten und/oder durch kooperierende Agenturen für Arbeit bzw. den Jobcentern und zugelassenen kommunalen Trägern zugewiesen werden, sowie eigene Rekrutierung und aktive Motivierung (ehemaliger) Gefangener zur Nutzung des Nachsorgeangebotes, das mindestens folgende Elemente enthält:

2.2.4.1

Durchführung einer Aufnahmeberatung inklusive einer datenschutzrechtlichen Belehrung der Teilnehmenden mit Abschluss einer förmlichen Teilnahmevereinbarung (Zugangssteuerung).

2.2.4.2

Ermittlung individueller Vermittlungs- und Nachsorgebedarfe, Fortschreibung der (im Vollzug begonnenen) Wiedereingliederungsplanung und Beratung der Teilnehmenden hinsichtlich (über)regional verfügbarer Wiedereingliederungshilfen (Bedarfsklärung, Reintegrationsplanung und Vermittlung von Orientierungswissen).

2.2.4.3

Überregionale Erstvermittlung der Teilnehmenden in geeignete Beschäftigungsverhältnisse sowie – im Falle vorzeitiger Beschäftigungsabbrüche – Folgevermittlungen in Kooperation mit den Agenturen für Arbeit Jobcentern und zugelassenen kommunalen Trägern. (Vermittlung in Arbeit/Ausbildung).

2.2.4.4

Erbringung ergänzender Hilfen zur Bewältigung besonderer Vermittlungshemmnisse oder zur Abwendung drohender Beschäftigungsabbrüche, insbesondere durch Erschließung externer Unterstützungsleistungen kompetenter Hilfeinrichtungen durch fallbezogene und fallübergreifende Vernetzungsleistungen (Beschäftigungsstabilisierung, Vermittlung an externe Dienste und Vernetzung).

2.2.4.5

Gewährleistung einer telefonischen Beratungshotline für Haftentlassene, Arbeitgeber und Agenturen für Arbeit sowie Jobcenter.

2.2.5

Dokumentation der erbrachten Leistungen mit Instrumenten des KrimD NRW zur Verlaufskontrolle und Leistungsevaluation – auch unter Rückgriff auf Daten der Bundesagentur für Arbeit zum Stand individueller Vermittlungsbemühungen – und Weiterleitung der erfassten Daten an die zuständige Controllingstelle.

2.3

Ausdrücklich nicht gefördert werden Maßnahmen der Rechts- und Verfahrensberatung sowie die Mitwirkung bei vollzughen Maßnahmen und Entscheidungen.

2.4

Alle fallbezogenen Daten zu Art, Verlauf und Ergebnissen der Nachsorge sowie alle finanzierungsrelevanten Unterlagen der geförderten Maßnahme sind für die Dauer von mindestens 5 Jahren zu archivieren.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Verbände und Organisationen, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören.

Zuwendungsempfänger können auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Gebietskörperschaften sein, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung und ihrer Erfahrungen zur Durchführung der Maßnahmen geeignet erscheinen.

Sie müssen den Förderzweck erfüllen, die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und die Bereitschaft zu einer vertrauensvollen und loyalen Zusammenarbeit mit allen Beteiligten bieten.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Förderung setzt die Vorlage eines Konzepts, das sich an der beigefügten Kooperationsvereinbarung (Anlage 1) orientiert, und eines Finanzierungsplans sowie den Nachweis einer Unterstützung durch weitere Übergangs- oder Case Manager voraus, die aus Eigen- oder Drittmitteln bzw. durch Nutzung etwaiger Vermittlungspauschalen finanziert werden. Das Konzept muss verbindliche Aussagen zur Ausgestaltung der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit

nach Maßgabe der dort geltenden Geschäftsanweisungen und mit den zuständigen Jobcentern enthalten. Dabei wird die Kooperation des Zuwendungsempfängers mit dem Strafvollzug und den Netzwerkpartnern der Gemeinschaftsinitiative B5 ebenso vorausgesetzt wie die Umsetzung fachlicher Ziel- und Verfahrensvorgaben des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen, der mit der strategischen Steuerung des Übergangsmanagements zur Arbeitsmarktintegration von Gefangenen und Haftentlassenen beauftragt ist.

4.2

Die auf der Grundlage dieser Richtlinien finanzierten Fachkräfte haben den Nachweis über fachliche Kompetenzen oder berufliche Erfahrungen im Bereich der Arbeitsvermittlung, der Stellenakquirierung und des individuellen Fallmanagements oder über eine vergleichbare, dem Förderzweck dienliche Ausbildung, vorzugsweise als zertifizierte Case Managerinnen oder Case Manager, zu erbringen. Außerdem müssen die Fachkräfte den sicheren Umgang mit elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, namentlich die Nutzung des Internets, beherrschen.

4.3

Der Zuwendungsempfänger hat die Gewähr dafür zu bieten, dass seine Mitarbeiter/innen die einschlägigen gesetzlichen Regelungen beachten. Dies beinhaltet auch den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten, über die während der Projektarbeit Kenntnis erlangt wird bzw. die Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die einschlägigen Regelungen des Datenschutzgesetzes.

4.4

Die Tätigkeit von Projektmitarbeiter/innen innerhalb einer Justizvollzugsanstalt im Rahmen der Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung von (ehemaligen) Gefangenen und der Zugang zu Gefangenenpersonalakten und elektronischen Datensammlungen und Datenbanksystemen des Vollzuges kann von dem Ergebnis einer Sicherheitsüberprüfung (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen – SüG NW) abhängig gemacht werden.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und evtl. Eigenanteile des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

5.3

Form der Zuwendung: Personal- und Sachkostenzuschüsse

5.4

Bemessungsgrundlage: Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinien sind:
Personalkosten (einschließlich Arbeitgeberanteile und Beschäftigungsentgelte für nebenberuflich Tätige) und
sächliche Verwaltungsausgaben (Büromaterial, Bücher, Zeitschriften, Gesetzestexte, Entgelte für Post- und Fernmeldeleistungen u.s.w.)

5.5

Höhe der Zuwendungen: Die Landesförderung kann bis zu 90 % der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben betragen.
Zuwendungen werden nur gewährt, wenn sie im Einzelfall

mehr als 2.000 EURO betragen. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Ausnahmsweise kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Justizministeriums NRW eine Abweichung zu den Nummern 5.2 und 5.5 zulassen, wenn die in Nummer 2.3 der VV zu § 44 LHO genannten Voraussetzungen vorliegen.

5.6

Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen können bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben Berücksichtigung finden (vgl. anlg. Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Justizbereich Anlage 6)

6

Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1

Beantragung

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung sind unter Verwendung der beigefügten Antragsmuster (Anlagen 3 und 3.1) und unter Beifügung der Konzeption sowie eines Finanzierungsplans (Anlage 3.2) an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Folgeanträge können jeweils bis zum 1. September des laufenden Jahres vorgelegt werden.

6.2

Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Leiterin/der Leiter der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel, Zentralstelle Arbeitsverwaltung und Berufliche Bildung im Justizvollzug, Lerchenstr. 81, 44581 Castrop-Rauxel. Die Zuwendungsbescheide werden nach dem beigefügten Muster (Anlage 4) erteilt.

6.3

Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendungen richtet sich nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides nach entsprechender Mittelanforderung (Anlage 4.1).

6.4

Anwendung der Verwaltungsvorschriften zur LHO

Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März des Folgejahres einen Verwendungsnachweis (Anlage 5) sowie jeweils zum 31.7. des Förderjahres und 31.1. des Folgejahres (Anlage 2) einen Tätigkeitsbericht (Controllingangaben) vorzulegen.

8

Ergänzende Information

Alle in diesem Runderlass angegebenen Anlagen sind sowohl in Druckversion als auch elektronisch nach Anfrage erhältlich.

9

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft und gelten bis zum 30. September 2014

770

**Bestimmung der zuständigen Behörde für
die Entscheidung über den Antrag auf
Planfeststellung der Maßnahme
„Entflechtung und Umgestaltung des
Gewässers Graben am Emsring“**

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –
IV-8 – 611/5- 100 60
vom 11.4.2013

1.

Die Stadt Herne plant die Entflechtung und Umgestaltung des Gewässers „Graben am Emsring“. Das Vorhaben bedarf der Planfeststellung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013. Das Vorhaben betrifft zum größten Teil das Stadtgebiet Herne (Regierungsbezirk Arnsberg), zum Teil ist auch die Stadt Castrop-Rauxel (Kreis Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster) betroffen.

2.

Für das die örtliche Zuständigkeit der Städte Herne und Castrop-Rauxel berührende Vorhaben „Entflechtung und Umgestaltung des Gewässers Graben am Emsring“ wird gemäß § 140 Absatz 2 Nummer 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), die Stadt Herne zur zuständigen Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung gemäß § 68 WHG bestimmt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

8201

**Änderung des RdErl. des Finanzministeriums
zur Versicherungspflicht einer Beamtin/eines
Beamten bzw. einer Richterin/eines Richters in
einer Zweitbeschäftigung oder während einer
Beurlaubung in der Sozialversicherung**

RdErl. des Finanzministeriums – B 6028 – 3.4 – IV
vom 14.3.2013

Der Runderlass zur Versicherungspflicht einer Beamtin/eines Beamten bzw. einer Richterin/eines Richters in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung in der Sozialversicherung vom 16.11.2012 (MBl. NRW. S. 704) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt geändert.

1. Die Anlagen 1 und 2 werden neu gefasst.

2. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1**Muster für eine kleine erweiternde Gewährleistungsentscheidung:**

Es wird nur Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung, nicht aber die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung und die Beitragsfreiheit bei der Agentur für Arbeit erreicht.

**„Erweiternde Gewährleistungsentscheidung
(zur Vorlage bei der zuständigen Einzugsstelle)**

Unter Hinweis auf den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 16.11.2012 – Versicherungspflicht einer Beamtin/eines Beamten bzw. einer Richterin/eines Richters in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung in der Sozialversicherung – (SMBL. NRW 8201) stelle ich gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI fest, dass für die/den mit Wirkung vom (Datum einfügen) ohne Dienstbezüge zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit bei (hier den neuen Arbeitgeber einsetzen) beurlaubte/n Beamtin/Beamten/ Richterin/Richter Frau/Herrn (Namen der/des beurlaubten Beamtin/Beamten bzw. Richterin/Richters einfügen)

1. für die Dauer der Beurlaubung ohne Bezüge die Anwartschaft auf lebenslange Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach BeamtVG aus dem Beamtenverhältnis zum Land gewährleistet ist,
2. bei Eintritt des Versorgungsfalles die Zeit der Tätigkeit bei (hier den neuen Arbeitgeber einsetzen) während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge im Rahmen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG berücksichtigt wird,
3. die während der Beurlaubung ausgeübte Tätigkeit bei (hier den neuen Arbeitgeber einsetzen) im Falle des unversorgten Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis in die Nachversicherung nach den Vorschriften des SGB VI einbezogen wird.

Damit liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz SGB VI vor.“

Anlage 2

Muster für eine große erweiternde Gewährleistungsentscheidung

Es wird neben der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung und die Beitragsfreiheit bei der Agentur für Arbeit erreicht.

**„Erweiternde Gewährleistungsentscheidung
(zur Vorlage bei der zuständigen Einzugsstelle)**

Unter Hinweis auf den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 16.11.2012 – Versicherungspflicht einer Beamtin/eines Beamten bzw. einer Richterin/eines Richters in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung in der Sozialversicherung – (SMBL. NRW 8201) stelle ich gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI fest, dass für die/den mit Wirkung vom (Datum einfügen) ohne Dienstbezüge zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit bei (hier den neuen Arbeitgeber einsetzen) beurlaubte/n Beamtin/Beamten/Richterin/Richter Frau/Herrn (Namen der/des beurlaubten Beamtin/Beamten bzw. Richterin/Richters einfügen)

1. für die Dauer der Beurlaubung ohne Bezüge die Anwartschaft auf lebenslange Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach BeamtVG aus dem Beamtenverhältnis zum Land gewährleistet ist,
2. bei Eintritt des Versorgungsfalles die Zeit der Tätigkeit bei (hier den neuen Arbeitgeber einsetzen) während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge im Rahmen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG berücksichtigt wird,
3. die während der Beurlaubung ausgeübte Tätigkeit bei (hier den neuen Arbeitgeber einsetzen) im Falle des unversorgten Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis in die Nachversicherung nach den Vorschriften des SGB VI einbezogen wird,
4. die Rückkehr aus der Beurlaubung ab dem Zeitpunkt, zu dem (hier den neuen Arbeitgeber einsetzen) im Krankheitsfall keine den Beihilfevorschriften für Beamte entsprechenden Leistungen mehr erbringt, gewährleistet ist.

Damit liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz i.V.m. Satz 3 SGB VI, in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V und bei der Bundesagentur für Arbeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III vor.“

Damit die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung und die Beitragsfreiheit zur Bundesagentur für Arbeit vorliegen, muss sich der Arbeitgeber, bei dem die/der beurlaubte Beamtin/Beamte/Richterin/Richter ihre/seine Tätigkeit ausübt, i.d.R. im Arbeitsvertrag zusätzlich verpflichten, dem/der beurlaubten Beamtin/Beamten/Richterin/Richter im Krankheitsfall für die gesamte Zeit der Beurlaubung das vereinbarte Arbeitsentgelt und den Beihilfevorschriften für Beamte entsprechende Leistungen zu gewähren.

II.**Berufskonsularische Vertretung
der Republik Honduras in Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 01.57 – 1/12
v. 22.3.2013

Die Botschaft der Republik Honduras hat über das Auswärtige Amt mitgeteilt, dass das Generalkonsulat in Hamburg mit Wirkung zum 1. März 2013 geschlossen wurde.

Der bisherige Konsularbezirk (das Bundesgebiet, einschließlich des Landes Berlin) geht nun auf die Botschaft der Republik Honduras in Berlin über. Die Adresse der Botschaft lautet:

Botschaft der Republik Honduras
Cuxhavener Str. 14
10555 Berlin

Tel.: (030) 39 74 97 1-0
Fax: (030) 39 74 97 1-2

E-Mail: informacion@embahonduras.de
Web: www.embahonduras.de

– MBl. NRW. 2013 S. 155

**Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Östlich des Uruguay in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.56 – 1/11
v. 3.4.2013

Die Botschaft der Republik Östlich des Uruguay hat über das Auswärtige Amt die Verlegung des Sitzes der honorarkonsularischen Vertretung in Nordrhein-Westfalen von Düsseldorf nach Essen mitgeteilt.

Die neuen Kontaktdaten lauten:

Alfredstraße 28
45130 Essen

Tel.: (0201) 85 78 98 99
Fax: (0201) 7 29 31 07

E-Mail: essen@conuruale.de

– MBl. NRW. 2013 S. 155

**Berufskonsularische Vertretung
der Islamischen Republik Iran in Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.04 – 1/13
v. 10.4.2013

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Iran in Hamburg ernannten Herrn Abbas Badakhshan Zohouri am 21. März 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie die Regierungsbezirke Detmold und Münster (Nordrhein-Westfalen).

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hossein Jeshandeh Fatedeh, am 8. Oktober 2012 erteilte Exequatur ist erloschen

– MBl. NRW. 2013 S. 155

**13. Landschaftsversammlung Rheinland;
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 26.3.2013

Für das verstorbene Mitglied der 13. Landschaftsversammlung Rheinland

Frau Angelika Thiel-Hedderich, CDU-Fraktion
rückt als Nachfolger aus der Reserveliste der CDU

Herr Prof. Dr. Leo Peters
Gartenstr. 26 a
41334 Nettetal

in die 13. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7b Absatz 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) stelle ich den Nachfolger mit Wirkung vom 25. März 2013 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 26. März 2013

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
H ö t t e

– MBl. NRW. 2013 S. 155

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569